



**Entscheidung Nr. 15589 (V) vom 17.05.2022
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 27.06.2022**

Von Amts wegen auf Anregung

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Landeskriminalamt
Abt. Zentraler Staatsschutz,
Terrorismusbekämpfung
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Az. SPH/0267470/2020

Verfahrensbeteiligte 1:

Coolstown Mayor
USA
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

Kalibur (Band)
Santa Catarina / Brazil
Anschrift unbekannt

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 16.04.2021 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Die MC
„Hyperborean Metal of Black“
der Gruppe „Kalibur“
Coolstown Mayor, USA

wird in die Liste der jugendgefähr-
denden Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die im November 2020 in den USA erschienene MC „Hyperborean Metal of Black“ der Gruppe „Kalibur“, Coolstown Mayor, USA. Die Musik ist dem Genre „Rock“, Stil „Black Metal“ zuzuordnen. Auf Seite A der Kassette befinden sich sechs Titel, die auf Seite B in Live-Versionen wiederholt werden. Das Medium enthält somit insgesamt zwölf Titel:

- 01. Titel: Battle of the Kali Yuga
- 02. Titel: Kalibur, frozen stone seed
- 03. Titel With blood
- 04. Titel Inside Abyss
- 05. Titel Sons of northern wolves
- 06. Titel Marschiert in Feindesland

- 07. Titel Battle of the Kali Yuga
- 08. Titel Kalibur, frozen stone seed
- 09. Titel With blood
- 10. Titel Inside Abyss
- 11. Titel Sons of northern wolves
- 12. Titel Marschiert in Feindesland

Die Texte lauten wie folgt:

Titel 01: Battle of the Kali Yuga

Initiatory source of eternal wisdom
The true Luciferian primordial light
Your strength guides us in times of Kali
Yuga

As we prepare for the great battle

Chorus:

Now - we killed the breeder
Now - we destroy the cosmos
Now - by the serpent's secret
Now - were burn
Sacred sword
Origin sign
For you our soul dies
To be great and free again
In this cosmic war
For the liberation
Of the captive spirits
By the collective
Mutation of the race
Against the sarchy

Stone men who fought
With their bravery
Against the prince
Of this world

Conquered their place
In Valhalla
In the northern reigns

(Chorus)

Titel 02: Kalibur, frozen stone seed

Oh, Pyrena
Make warm living die in us
Let us know Kâlibur
The cold death of your look

Chorus:

Kâlibur
Kâlibur
The cold death of your look
And make us live in death
Kâlibur
Kâlibur
Make us live in death
Your frosty life

Oh, Pyrena
You once gave us
The cereal seed
To sow in the furrow of Infamy
Kill this created life

White Goddess
Show us the Naked Truth
By Kâlibur in Thy Gaze
And we will no longer be men, but Gods

(Chorus)

Kâlibur, thy elect cry unto thee
Kâlibur, your elect loves you
Kâlibur, death who delivers
Kâlibur, frozen stone seed
Kâlibur, truth nude remembered

(Chorus)

Titel 03: With blood

Battles fought with blood
 In the wandering darkness
 For his race he warred
 The noble knight

To the sound of the trumpets
 The troops lined up
 To wash the floor
 With enemy blood

Battles fought with blood
 In the wandering darkness
 For his race he warred
 The noble knight

A river of blood to the ground
 Wash my soul in the dark
 The fire of doom
 I cavilgo in the dark

Battles fought with blood

Titel 04: Inside Abyss

In a miserable den
 Great misfortune guiding
 Wise warriors elected
 Inside a cliff

Inside abyss

Prepared for the dawn
 But the dawn would never reach
 Inside a cliff
 Inside abyss

The miserable darkness
 Making the hours frosty
 Inside a cliff
 Inside a cliff

In a funereal air
 Terror takes over
 With hatred in your eyes
 In the odiel cave

Worst nightmares
 Inside a cliff

With the razor pronounced curse

Beheaded is the noble warrior

Essence of physical death
 Diabolical magic to the warriors

Titel 05: Sons of Northern Wolves

In the stars we see our people
 Where the gods fight from the beginning
 Soon we will join the front line
 Where our blood is recognized

Son of death, lighting the nights
 The pact sealed with blood
 We are the hyperborean winds
 Brothers of the Thule Society

The Wolves of the Northern sons
 Comrades in the terrestrial plane
 We saluted our lord
 Mr. Lucifer

The streets shine with their brilliance
 Carriages and riders
 The sacred blood is worshiped
 Magnificent splendid power

The sun that lit us today is black
 Leads us to the gods again
 Our forgotten origins
 Our spirit again rejoices

Son of death, lighting the nights
 The pact sealed with blood
 We are the hyperborean winds
 Brothers of the Thule Society

The Wolves of the Northern sons
 Comrades in the terrestrial plane
 We saluted our lord
 Mr. Lucifer

The streets shine with their brilliance
 Carriages and riders
 The sacred blood is worshiped
 Magnificent splendid power

Titel 06: Marschiert in Feindesland

SS marschiert in Feindesland
 Und singt ein Teufelslied
 Ein Schütze steht am Wolgastrand

Und leise summt er mit

Wir pfeifen auf Unten und Oben
Und uns kann die ganze Welt
Verfluchen oder auch loben
Grad wie es jedem gefällt

Refr.:

Wo wir sind da geht's immer vorwärts
Und der Teufel, der lacht nur dazu
Ha, ha, ha, ha, ha, ha
Wir kämpfen für Deutschland
Wir kämpfen für Hitler
Der Rote kommt nie mehr zur Ruh'
Wo wir sind da geht's immer vorwärts
Und der Teufel, der lacht nur dazu

Ha, ha, ha, ha, ha, ha

Wir kämpfen für Deutschland
Wir kämpfen für Hitler
Der Rote kommt nie mehr zur Ruh'

Wir kämpften schon in mancher Schlacht
In Nord, Süd, Ost und West
Und stehen nun zum Kampf bereit
Gegen die rote Pest
SS wird nicht ruh'n, wir vernichten
Bis niemand mehr stört Deutschlands Glück
Und wenn sich die Reihen auch lichten
Für uns gibt es nie ein Zurück

(Refr.)

Das Cover der Kassette enthält eine weiße Sonne auf schwarzem Grund mit zwei schrägen Kreuzen in der Mitte, die entfernt der Siegrune ähneln.

Das Landeskriminalamt Brandenburg hat die Indizierung mit Schreiben vom 09.04.2021 angeregt. Zur Begründung führte die Behörde an, **Titel 06 „Marschiert in Feindesland“** sei bereits indizierungsrelevant gewesen in Entscheidung Nr. 14476 (V) vom 28.08.2020.

Titel 06 „Marschiert in Feindesland“ war bereits in etlichen Entscheidungen als indizierungsrelevant angesehen worden, zuletzt in Entscheidung Nr. 14476 (V) vom 21.07.2020, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. AT 28.08.220 zur MC „Repeat in History“ der Gruppe „Aryan Assault“, Wolfsangel Production.

Die Verfahrensbeteiligten 1 und 2 nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnten nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der MC Bezug genommen. Die Textauswertung lag den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Das Werk „Hyperborean Metal of Black“ der Gruppe „Kalibur“, Coolstown Mayor, USA, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium hat folgende Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- **Titel 05 „Sons of northern wolves“**
- **Titel 06 „Marschiert in Feindesland“**
- **Titel 11 „Sons of northern wolves“**
- **Titel 12 „Marschiert in Feindesland“**

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer

Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach Ansicht des Gremiums verherrlichen **Titel 05 bzw. Titel 11 „Sons of northern wolves“** sowie **Titel 06 bzw. Titel 12 „Marschiert in Feindesland“** die NS-Ideologie. Titel 06 bzw. Titel 12 verstößt darüber hinaus gegen § 130 StGB.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG beispielhaft aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Denn „das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist u.a. darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsterneit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen. Die NS-Ideologie ist durch solche Elemente [jedoch] wesentlich geprägt“ (VG Köln, 27.11.2015 - 19 K 3652/14; BVerfG, 10.9.2007 - 1 BvR 1584/07, NVwZ-RR 2008, 29 (30); BVerfG, 11.1.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (19)). Medien können durch „unterschwellige Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild begründen oder verfestigen, das eine darauf bezogene Gewaltneigung fördern kann“ (BVerfG, 10.9.2007 - 1 BvR 1584/07, NVwZ-RR 2008, 29 (30)).

Jugendgefährdende Verherrlichung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, z.B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben oder wenn diese verteidigt werden (vgl. OVG Münster, 29.11.1966, II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch BVerwG, 11.10.1967 - V C 26.67, BVerwGE 28, 61). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus ist gegeben, wenn das Ausmaß der Gewalttaten des NS-Regimes bagatellisiert wird. Des Weiteren liegt der Tatbestand vor, wenn Medien die als Gegenentwurf zum NS-Regime etablierten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Präambel, der Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 25 und 26 GG oder den Frieden des deutschen Staates mit den ehemaligen Kriegsgegnern und die Position Deutschlands als Teil der Völkergemeinschaft in Frage stellen (zum Ganzen: Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 286 m.w.N.).

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 - 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24). Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht,

und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder, NJW 1995, 3303, 3305).

Schon der Name des Tonträgers weist auf NS-Verherrlichung hin. Der chilenische Diplomat Miguel Serrano behauptete, dass die Deutsche Antarktische Expedition 1938/1939 im Königin-Maud-Land eine Möglichkeit entdeckt hätten, um mit geheimen Städten im Erdinnern zu kommunizieren, in die sich die **Hyperboräer** vor einer Katastrophe nach einer Polumkehr geflüchtet hätten. Während der Kriegsjahre hätten die Nationalsozialisten dort eine geheime Basis errichtet, in die Adolf Hitler mit einer fliegenden Untertasse entkommen sei, um den „esoterischen Krieg“ bis zum heutigen Tage weiterzuführen. (https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsextremismus_und_Esoterik,).

Titel 05 „Sons of northern wolves“ lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

Titel 05 Söhne der nördlichen Wölfe (Übersetzung)

In den Sternen sehen wir unser Volk
Wo die Götter von Anfang an kämpfen
Bald werden wir an der Frontlinie stehen
Wo unser Blut erkannt wird

Sohn des Todes, der die Nächte erhellt
Der Pakt besiegelt mit Blut
Wir sind die hyperboreischen Winde
Brüder der Thule-Gesellschaft

Die Wölfe der Nördlichen Söhne
Kameraden auf der irdischen Ebene
Wir grüßten unseren Herrn
Herrn Luzifer

Die Straßen erstrahlen in ihrem Glanz
Kutschen und Reiter
Das heilige Blut wird verehrt
Prächtige, prächtige Macht

Die Sonne, die uns heute erleuchtet, ist
schwarz
Führt uns wieder zu den Göttern
Unsere vergessenen Ursprünge
Unser Geist jubelt wieder

Sohn des Todes, der die Nächte erhellt
Der Pakt mit Blut besiegelt
Wir sind die hyperboreischen Winde
Brüder der Thule-Gesellschaft

Die Wölfe der Nördlichen Söhne
Kameraden auf der irdischen Ebene
Wir grüßten unseren Herrn
Herrn Luzifer

Die Straßen erstrahlen in ihrem Glanz
Kutschen und Reiter
Das heilige Blut wird verehrt
Prächtige, prächtige Macht

Der Text verherrlicht die NS-Ideologie, insbesondere deren Rassenlehre. „Blut“ wird als „heilig“ verehrt: „*The sacred blood is worshiped / Magnificent splendid power*“ (Das heilige Blut wird verehrt / Prächtige, prächtige Macht). Darauf folgt die Zeile „*The sun that lit us today is black*“ (Die Sonne, die uns erleuchtet, ist schwarz). Bei der „schwarzen Sonne“ handelt es sich um ein Symbol, welches zur Zeit des Nationalsozialismus von der SS als Ornament in den Boden der Wewelsburg eingelassen wurde. Das Ornament wird heutzutage in rechtsgerichteten Kreisen als Erkennungs- und Ersatzsymbol verwendet. Mit der Fokussierung des Blutes „*Soon we will join the front line / Where our blood is recognized*“ (Bald werden wir an der Frontlinie stehen / Wo unser Blut erkannt wird) soll eine Überlegenheit der eigenen „Rasse“ ausgedrückt werden. Der Hinweis auf die Thule-Gesellschaft beinhaltet ebenfalls eine NS-ideologische Aussage: „*We are the hyperborean winds / Brothers of the Thule Society*“ (Wir sind die hyperboreischen Winde / Brüder der Thule-Gesellschaft). Die Thule-Gesellschaft war ein politischer Geheimbund, der gegen Ende des Ersten Weltkrieges im August 1918 in München von Rudolf von Sebottendorf gegründet wurde und in seiner stärksten

Phase im Winter 1918/19 rund 1.500 Mitglieder hatte. Er wurde nach der sagenhaften Insel Thule benannt, die weit im Norden gelegen haben soll. Die Thule-Gesellschaft war völkisch-antisemitisch ausgerichtet. Als Emblem der Gesellschaft wurde ein Hakenkreuz mit Strahlenkranz hinter einem blanken Schwert gewählt, als Mottos galten „Halte dein Blut rein“ und „Bedenke, dass du ein Deutscher bist“, die Grußformel der Mitglieder untereinander war „Heil und Sieg“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Thule-Gesellschaft>).

Beim Text des **Titels 06 „Marschiert in Feindesland“** handelt es sich um ein SS-Marschlied (auch „Teufelslied“ genannt), in dem diese für ihre Kriegsführung angepriesen wird. Der Titel war bereits Gegenstand von Indizierungsentscheidungen und wurde dort ausdrücklich als indizierungserheblich eingestuft (u.a. Entscheidung Nr. 11675 (V) vom 04.11.2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.11.2014; Entscheidung Nr. 10218 (V) vom 09.11.2011, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 30.11.2011). Das Gremium schließt sich den dort getätigten Ausführungen im Wesentlichen an und kommt zu der Einschätzung, dass der Inhalt des Titels weiterhin offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (§ 23 Abs. 1 JuSchG). Im Text heißt es: „*SS marschiert in Feindesland / Und singt ein Teufelslied/ (...) Wir kämpfen für Deutschland / Wir kämpfen für Hitler/ Der Rote kommt nie mehr zur Ruh (...)*“. Durch derartige Inhalte wird der Eindruck vermittelt, die Zeit des Nationalsozialismus sei eine äußerst ruhmreiche Zeit gewesen, die es wiederzubeleben gelte. Die Verbrechen der Schutzstaffel (sog. „SS“) werden beschönigt und verharmlost. Dadurch kann eine Fehlorientierung von jugendlichen Rezipierenden geweckt oder gefördert werden.

Zudem ist das Gremium der Auffassung, dass **Titel 06 „Marschiert in Feindesland“** den Straftatbestand des § 130 Abs. 4 StGB erfüllt. Hier wird die SS, welche eine der maßgeblichen Organisationen des NS-Regimes war, glorifiziert. Dadurch und mit der Aussage „*Wir kämpfen für Adolf Hitler*“ wird gem. § 130 Abs. 4, 5 StGB die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in einer die Würde der Opfer der Nationalsozialisten verletzenden Weise gebilligt und verherrlicht.

Diese Interpretationen sind mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungseigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Vorliegend handelt es sich bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen um solche, die sich für die rechtsextreme Szene interessieren, dieser Sympathien entgegenbringen oder ihr sich bereits zugewendet haben.

Das Gremium hat bei der Bestimmung des Kreises der gefährdungsgeneigten Minderjährigen insbesondere auf die Phase der Adoleszenz fokussiert. Hier fallen die Entwicklungsaufgaben Ablösung vom Elternhaus bei zeitgleicher Orientierungssuche und einem hohen Zugehörigkeitsbedürfnis mit den Aufgaben der Identitätsfindung / -ausbildung und der Etablierung eines eigenen Werte- und Normensystems zusammen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. [2018]. Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus [Hrsg.]. Entwicklungspsychologie des Jugendalters (S. 23–50). Berlin: Springer; Hellenschmidt, T. [2017]. Psychosexuelle Entwicklung und sexuelle Präferenzstruktur. DNP – Der Neurologe & Psychiater, 18[4], 23–28; Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend-Medien-Extremismus. Wiesbaden:

Springer.). In dieser Phase der Suche nach Provokations- und Abgrenzungsmöglichkeiten zu Bestehendem sowie Vulnerabilität und Sensitivität für die verschiedenen politischen Einstellungen, zu vertretende Werte und Normen und einem hohen Gruppenzugehörigkeitsbedürfnis, welches wiederum die Identitätsfindung durch die klaren Unterschiede der Eigen- zur Fremdgruppendifinition fördert, sind Jugendliche besonders anfällig für einfach verfolgbare Überzeugungen, Gruppenbindungen und charismatische Führungspersönlichkeiten. Jugendauffin vermittelte Medieninhalte können hierbei Prozesse wie die Übernahme von politischen Ideologien begünstigen, initiieren oder als Katalysatoren bestärken (Reinemann et al., 2019).

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakteren Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Maßgebend ist der Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Er umfasst die freie schöpferische Gestaltung, durch die Künstler Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck bringen. Geschützt ist die künstlerische Betätigung, d.h. der Schaffensprozess (Werkbereich), sowie die Darstellung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich). Der Grundrechtsschutz gewährleistet die Freiheit der künstlerischen Themenwahl und -gestaltung. Die Kunsteigenschaft eines Werks ist ausschließlich aufgrund der Ausdrucksformen zu beurteilen. Sie ist auch dann gegeben, wenn das Werk in Konflikt mit Rechten anderer oder anderen geschützten Rechtsgütern steht (BVerfG, Beschlüsse vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 - BVerfGE 83, 130 <138>, vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1783/05 - BVerfGE 119, 1 <23> und Urteil vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13 - BVerfGE 142, 74 Rn. 90). Träger des Grundrechts sind auch Personen, die fremde Kunstwerke vervielfältigen, veröffentlichen oder auf sonstige Weise verbreiten (Kunstvermittler); vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 1971 - 1 BvR 435/68 - BVerfGE 30, 173 <191>). Dementsprechend stellen die Verbreitungs- und Werbeverbote, die durch die Aufnahme eines Träger- oder Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien ausgelöst werden, Eingriffe in den Wirkbereich der Kunstfreiheit der Urheber und in die Betätigungsfreiheit der Kunstvermittler dar. Allerdings folgt aus der Kunstfreiheit kein Indizierungsverbot für jugendgefährdende Medien.

Das Grundrecht kann ungeachtet seiner vorbehaltlosen Gewährleistung durch andere grundgesetzlich verankerte Rechtsgüter beschränkt werden. Hierzu gehört der Jugendschutz, wie er unter anderem durch die Indizierungsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 JuSchG konkretisiert wird. Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor sozial-ethisch desorientierenden Inhalten haben ihre Grundlage in dem Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Darüber hinaus sollen sie Eltern und andere Personensorgeberechtigte von Minderjährigen bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags unterstützen (BVerfG, Beschluss vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 - BVerfGE 83, 130 <139 f.>).

Zur Ermittlung der Belange der Kunst musste sich das Gremium Gewissheit über den schädigenden Einfluss des Kunstwerks und die Bedeutung der inkriminierten Werkteile für das künstlerische Konzept verschaffen (BVerfG, Beschluss vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 - BVerfGE 83, 130 <138 ff.> "Josefine Mutzenbacher").

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Grundgesetz dabei als ein Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. Erziehungsziele sind die Förderung von Solidarität, Partizipation und gegenseitigem Respekt. Wie Menschen Gegenwart und Zukunft gestalten, ist auch davon abhängig, wie sie die Vergangenheit beurteilen. Ein Erziehungsziel ist daher auch die Entwicklung eines historischen Bewusstseins, ebenso wie die Fähigkeit zu historisch angemessen differenziertem Urteilsvermögen. Dabei fällt aus Sicht des Jugendschutzes erheblich ins Gewicht, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem geistigen und charakterlichen Reife- und Entwicklungsprozess befinden, der durch die verfahrensgegenständlichen Inhalte in hohem Maße gestört werden kann.

Der Tonträger fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Die Gremiumsmitglieder vermochten in den wiedergegebenen Texten über die Tatsache hinaus, dass die Aussagen zum Teil in Versform erfolgen und in Musikform vorgetragen werden, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonderes kreatives Konzept ist nicht vorhanden. Die künstlerische Umsetzung der Aussage in Versform und die musikalische Darstellung dient lediglich dem Zweck, dadurch die Wirkung der Aussage zu erhöhen. Von einer kreativen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Lieder keinen eigenen künstlerischen Wert enthält. Irgendein Echo, das die Lieder in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen.

Die von den Texten ausgehende jugendgefährdende Wirkung ist hingegen erheblich. Die NS-ideologische Grundhaltung tritt in den genannten Titeln offen zutage. Kinder und Jugendliche können durch die Verherrlichung der NS-Regimes sozialethisch verwirrt werden und unerschwerlich ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild aufbauen (vgl. Liesching/Schuster, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 59). Aus diesen Gründen hat nach Auffassung des Gremiums der Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 - 1 BvR 435/68 - Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der MC als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

